

# Fit für die Existenzgründung

Rechtliche Grundlagen

Berlin, 17.03.2018

RA Wolf Constantin Bartha,  
Fachanwalt für Medizinrecht

## Fit für die Existenzgründung

# Rechtliche Grundlagen

- **Tatsächliche und rechtliche Rahmenbedingungen**
  - Ende der Einzelpraxis? Tendenz Kooperation?
  - Zulassung: obligatorisch, aber problemlos
  - Anstellung von Kolleginnen und Kollegen, einfach aber begrenzt
- **Allein oder gemeinsam? Einzelpraxis oder Kooperation?**
  - Überblick
  - Praxisgemeinschaft
  - Gemeinschaftspraxis
  - Medizinisches Versorgungszentrum - MVZ
- **Kauf Dich glücklich – die Praxisübernahme**
- **Der Praxismietvertrag**
- **Vom Assistenten zum Arbeitgeber**
  - Stichworte zum Arbeitsrecht

# Tatsächliche und rechtliche Rahmenbedingungen

## Einzelpraxis die häufigste Form der Praxisübernahme...

- Aber: Einzelpraxis in erster Linie als Einstieg in die ambulante Versorgung bzw. als Übernahmeobjekt.
- Ist die Einzelpraxis erst einmal gegründet, bzw. übernommen...
- wird früher oder später in der Tendenz doch überdurchschnittlich häufig kooperiert:

## Frauen in der Überzahl...

- Im Wintersemester 2016/2017 waren in Deutschland insgesamt 15.097 Studierende im Fach Zahnmedizin eingeschrieben, davon waren 9.725 weiblich.
- Konsequenzen?

## Zulassungswesen

- Zulassungssperren für Zahnärzte/innen seit Jahren aufgehoben.
- Zulassungsvoraussetzung damit nur noch
  - Eintrag in Zahnarztregister
    - Antrag, Approbation, Nachweis über Vorbereitungszeit, ggfls. Nachweis der Gebietsbezeichnung, Promotionsurkunde, Heiratsurkunde, Einbürgerung, Gebühr
  - Zulassungsantrag
    - Antrag, Lebenslauf, Rauschgifterklärung, (beantragtes) Führungszeugnis, Erklärung über Beschäftigungsverhältnis, ggfls. Mietvertrag, Gebühr
- Fragen? Auch KZV weiß gut Bescheid!

## Die Anstellung von Zahnärzten

- Seit Entfallen der Zulassungssperren unproblematisch.
- Zu beachten:
  - Anstellung von Kolleginnen/Kollegen bedarf der Genehmigung des Zulassungsausschusses, Infos zur Beantragung: <https://www.kzv-berlin.de/praxis/zulassung/angestellte-zahnaerzte.html>
  - § 4 BMV-Z: „Höchstens zwei vollzeitbeschäftigte Zahnärzte bzw. bis zu vier halbzeitbeschäftigte Zahnärzte, bei Teilzulassung weniger!“

# Die Anstellung von Zahnärzten

## § 4 BMV-Z im Detail

### § 4 Rechte und Pflichten des Vertragszahnarztes

(1) (...) Der Vertragszahnarzt (VZA) kann im Rahmen der allgemeinen zulassungsrechtlichen Bestimmungen Zahnärzte zur Tätigkeit an seinem Vertragszahnarztsitz anstellen. Der VZA ist auch in diesem Falle weiterhin zur persönlichen Praxisführung verpflichtet. Die von angestellten Zahnärzten erbrachten Leistungen gegenüber Versicherten stellen Leistungen des VZA dar, die er als eigene gegenüber der KZV abzurechnen hat. Der VZA hat die angestellten Zahnärzte bei der Leistungserbringung persönlich anzuleiten und zu überwachen. Unter diesen Voraussetzungen können am Vertragszahnarztsitz 2 vollzeitbeschäftigte Zahnärzte, bzw. bis zu 4 halbzeitbeschäftigte Zahnärzte angestellt werden. Bei Teilzulassung gem. § 19a Abs. 2 ZV-Z können entweder 1 vollzeitbeschäftigter Zahnarzt, 2 halbzeitbeschäftigte Zahnärzte oder 4 Zahnärzte mit insgesamt höchstens vollzeitiger Beschäftigungsdauer angestellt werden.

(2) ....



Allein oder gemeinsam?

## Zahnärztliche Kooperation – warum?

- Fachliche Gründe
  - Mehr Schwerpunkte und Spezialisierung
- Synergien
  - effizientere Nutzung von Infrastruktur
  - Attraktivere Praxisöffnungszeiten
  - Mehr Spielraum für die eigene Lebens-/Zeitgestaltung
- Rechtliche Vorteile
  - Möglichkeit der überörtlichen Tätigkeit (üBAG) vs. schwierige Rahmenbedingungen für „Filialen“, besondere Flexibilität beim MVZ
  - Flexiblere „Vertretung“
- „Marketing“
- Bei Praxisübernahme: „Anschub“ durch den Abgeber

# Zahnärztliche Kooperationen

## Zwei (Grund)Erscheinungsformen

- **Berufsausübungsgemeinschaft**
  - „**Gemeinschaftspraxis**“
    - örtlich und überörtlich
    - ganz oder teilweise
    - Rechtsformen insb. GbR oder Partnerschaftsgesellschaft
  - **MVZ**
    - Rechtsformen insb. GbR oder GmbH, ggf. Partnerschaftsgesellschaft (aber quasi sinnlos)
- **Organisationsgemeinschaft**
  - **Praxisgemeinschaft**
  - **Apparategemeinschaft**
  - „**Ärztehaus**“
  - etc.

# Die Praxisgemeinschaft

# Praxisgemeinschaft

Kooperation zum Zweck der gemeinsamen Nutzung von Personal- und Sachmitteln sowie der gemeinsamen Teilhabe an Liefer- und Leistungsbeziehungen gegenüber Dritten; **bei ansonsten eigenständiger Praxisführung und getrennter Abrechnung! Jeder wirtschaftet für sich!**

**Kurz:** „Zahnärzte-WG“ !

**Vorteil:** Unabhängigkeit und trotzdem Synergien

**Nachteil:** bei weitergehender Kooperation drohen Ärger mit KZV und Zulassungsgremien (insb. Plausibilitätsprüfung)

# **Die Berufsausübungsgemeinschaft („Gemeinschaftspraxis“)**

## Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

Gemeinsame zahnärztlichen Tätigkeit (in gemeinsamen Räumen mit gemeinsamer Praxiseinrichtung, Karteiführung, Personal und Abrechnung). Gemeinsames Wirtschaften, konkret: Gemeinsamer Gewinn, der zwischen den Partnern verteilt werden muss .

**Kurz:** „Berufliche Ehe“

**Vorteil:** Konsequente Arbeitsteilung möglich, wirkliche Synergien, fachliche Ergänzung

**Konsequenz:** deutlich größerer Regelungsbedarf ! Trennung schwieriger !

**Zu beachten:** Intensive Vorgaben der Rechtsprechung zur Stellung der Gesellschafter.

## Gemeinsame Frage für jede Kooperation: Haftung in der GbR?

- „Gesamtschuldnerische Haftung !“
  - Jeder haftet in voller Höhe für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft
- Auch Haftung für Altverbindlichkeiten
  - Regelungen im Gesellschaftsvertrag nur intern!
  - Bei Gläubigern Freistellungserklärung erreichen
- Aber: nicht bei Gründung einer GbR
- Für Behandlungsfehler: Einheitliche Haftpflichtversicherung ?!
- Klären: was sind genau Gesellschaftsverbindlichkeiten?
  - Auch hier: Unterschiede Praxisgemeinschaft - Gemeinschaftspraxis

## Vertragsgestaltung - allgemeines

- Beachten: bedingungsloser Vertragsschluss?
  - Vorbehalte aufnehmen: Zulassung, Finanzierung, Abschluss eines Mietvertrages etc.
- Beraten lassen!
  - „Muster“ ist allenfalls Inspiration oder Checkliste
  - Runterladen, „copy-paste“, „Sideletter“ und fachfremde Berater: viel Spaß im Streitfall
  - Mindestens: Differenzieren nach Vertragstyp



## Checkliste Praxisgemeinschaftsvertrag

- „Zweck des Zusammenschlusses“: keine gemeinsame Berufsausübung sondern (nur) Nutzung von Räumen etc.
  - Vorsicht bereits: grundsätzlich keine Regelungen zu Sprechzeiten, Arbeitsteilung, Urlaub etc.
- Außendarstellung? Zulässig, aber heikel.
- Leistungen der Partner (wer bringt was ein, wer zahlt was?)
- Räume, Geräte, Personal (wer nutzt was, wann, wem gehört was?)
- Verteilung der Betriebskosten
- Geschäftsführung (der „WG“ – nicht der eigenständigen Praxisführung)
- Haftung (nur für gemeinsame Verbindlichkeiten)
- Dauer – Kündigung, Trennung (grundsätzlich keine Abfindungen für ideelle Werte, kein Wettbewerbsverbot)

## Checkliste BAG-Vertrag I

- Zweck des Zusammenschlusses: gemeinsame Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit
- Grundsätze der Zusammenarbeit
- Sprechstunden, Arbeitszeiten
- Außendarstellung
- Leistungen der Partner (auch: zahnärztliche Leistungen!), Einlagen, Beteiligungen (Vorgaben der Rechtsprechung beachten)
- Räume, Geräte, Personal
- Geschäftsführung (umfasst viel mehr als in der PG)
- Vertretung, Krankheit

## Checkliste BAG Vertrag II

- Urlaub / Fortbildung
- Haftung
- Einnahmen (denn die Partner haben gemeinsame Einnahmen)
- Ausgaben
- Gewinnverteilung, wichtig: Vorgaben der Rechtsprechung (vertragszahnarztrechtlich, sozialversicherungsrechtlich, steuerrechtlich) beachten!
- Dauer der Gesellschaft, Kündigung
- Ausscheiden, Abfindung
- Wettbewerbsverbote
- Etc.

## Exkurs: Die BAG im Anforderungsdickicht

*„Wenn ein Arzt von Gewinn, Vermögen und Geschäftsführung seiner Gemeinschaftspraxis auf Dauer ausgeschlossen ist, wird nur der Beobachter kein zwingendes Indiz für eine Tätigkeit im Anstellungsverhältnis sehen, der bei der Unterscheidung von Kreis und Rechteck so lange über die generelle Irrelevanz von Ecken zu schreiben vermag, dass er am Ende selbst glaubt, auf die Ecken als Unterscheidungsmerkmal könne notfalls verzichtet werden.“*

Wenner, Vertragsarztrecht, 2008, S. 214

## BSG vom 23.06.2010, B 6 KA 7/09 R

- § 32 Abs. 1 S. 1 Ärzte-ZV („Freie Praxis“) erfordert mehr als § § 705 ff BGB...
- Zentral: wirtschaftliches Risiko („*insoweit es maßgebend von seiner Arbeitskraft abhängen muss, in welchem Umfang seine freiberufliche Tätigkeit Einkünfte erbringt...*“) K.O.-Kriterium: Festgehalt
- Grundsätzlich eine **Beteiligung am immateriellen Wert der Praxis** (dem sogenannten "Goodwill") erforderlich („*Jedenfalls soweit beides fehlt...*“). Ausgestaltung aber mit gewissen Spielräumen.
- Beteiligung am Gesellschaftsvermögen: „*...nicht ausnahmslos erforderlich*“
- Befugnis des Arztes, den medizinischen Auftrag nach eigenem Ermessen zu gestalten sowie über die räumlichen und sächlichen Mittel, ggf. auch über den Einsatz von Hilfspersonal zu disponieren oder jedenfalls an der Disposition mitzuwirken.

## BFH vom 03.11.2015, VIII R 63/13

- „Erhält ein (Schein-)Gesellschafter eine von der Gewinnsituation abhängige, nur nach dem eigenen Umsatz bemessene Vergütung und ist er zudem von einer Teilhabe an den stillen Reserven der Gesellschaft ausgeschlossen, kann wegen des danach nur eingeschränkt bestehenden **Mitunternehmerrisikos** eine Mitunternehmerstellung nur bejaht werden, wenn eine besonders ausgeprägte **Mitunternehmerinitiative** vorliegt. Hieran fehlt es jedoch, wenn zwar eine gemeinsame Geschäftsführungsbefugnis besteht, von dieser aber tatsächlich wesentliche Bereiche ausgenommen sind.

## Auch schön: Rechtsprechung der Sozialgerichte zum Sozialversicherungspflicht

- Abgrenzung Selbständig vs. Angestellt anhand einer Gesamtbetrachtung und diverser Kriterien
- Tendenz zur verstärkten Annahme von Anstellungsverhältnissen. Z.B.
  - „Gewinnbeteiligung“ nur Prozente vom eigenen Umsatz,
  - (K)eine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen
  - Eingliederung in Betriebsorganisation (???)
  - Pflicht zur höchstpersönlichen Leistungserbringung (???)

# Das Medizinische Versorgungszentrum - MVZ



# Das Medizinische Versorgungszentrum - MVZ

## Statistik

Entwicklung der MVZ mit zahnärztlichen Behandlern in Berlin in der Zeit vom 31.12.2015 bis 31.12.2017

Stichtag	Anzahl der MVZ
31.12.2015	3
31.03.2016	6
30.06.2016	15
30.09.2016	23
31.12.2016	28
31.03.2017	37
30.06.2017	40
30.09.2017	43
31.12.2017	44

Quelle: KZV Berlin:

<https://www.kzv-berlin.de/praxis/zulassung/kooperationsformen/mvz.html>

## Das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ)

- **§ 95 Abs. 1 SGB V:**

„An der vertragsärztlichen Versorgung nehmen zugelassene Ärzte und zugelassene medizinische Versorgungszentren (MVZ) sowie ermächtigte Ärzte und ermächtigte Einrichtungen teil. **MVZ sind ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte, die in das Arztregister nach Absatz 2 Satz 3 eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind.** Der ärztliche Leiter muss in dem medizinischen Versorgungszentrum selbst als angestellter Arzt oder als Vertragsarzt tätig sein; er ist in medizinischen Fragen weisungsfrei. Sind in einem MVZ Angehörige unterschiedlicher Berufsgruppen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, tätig, ist auch eine kooperative Leitung möglich. Die Zulassung erfolgt für den Ort der Niederlassung als Arzt oder den Ort der Niederlassung als MVZ (Vertragsarztsitz).“

## Das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ)

- **§ 95 Abs. 1a SGB V:**

„**MVZ können von zugelassenen Ärzten**, von zugelassenen Krankenhäusern, von Erbringern nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Absatz 3 oder von gemeinnützigen Trägern, die aufgrund von Zulassung, Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, oder von Kommunen gegründet werden; die Gründung ist nur in der **Rechtsform einer Personengesellschaft, einer eingetragenen Genossenschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung** oder in einer öffentlich rechtlichen Rechtsform möglich. Die Zulassung von MVZ, die am 1. Januar 2012 bereits zugelassen sind, gilt unabhängig von der Trägerschaft und der Rechtsform des MVZ unverändert fort. Für die Gründung von MVZ durch Kommunen findet § 105 Absatz 5 Satz 1 bis 4 keine Anwendung.

# Das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ)

- Übrigens: § 72 SGB V
  - (1) Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, MVZ und Krankenkassen wirken zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung der Versicherten zusammen.  
**Soweit sich die Vorschriften dieses Kapitels auf Ärzte beziehen, gelten sie entsprechend für Zahnärzte, Psychotherapeuten und MVZ, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.**
  - (2) (...)
  - (3) (...)
  - (4) (...)

## MVZ – Die Gründung, was brauche ich

- Zulässigen Gründer (Zahnarzt)
- „Passende“ Trägergesellschaft
- Ggf. – wenn GmbH – Eintrag im Handelsregister
- Wenn GmbH Trägergesellschaft: Bürgschaft der Gesellschafter/des Gesellschafters
- Ärztlicher Leiter
- Mindestens zwei Zahnärzte, die im MVZ tätig werden sollen (angestellte Zahnärzte oder Vertragsärzte)

## Formulare/Anträge...

- <https://www.kzv-berlin.de/praxis/zulassung/kooperationsformen/mvz.html>

## MVZ Warum denn nun?

- Keine zahlenmäßige Begrenzung bei angestellten Ärzten/Zahnärzten
- Jeder Zahnarzt bzw. seine Trägergesellschaft kann unbegrenzt viele MVZs gründen,
- Eigene Mitarbeit im MVZ nicht erforderlich
- MVZ ist damit einzige Möglichkeit (unproblematisch) an einem eigenständigen Standort ausschließlich angestellte Zahnärzte zu beschäftigen.

# Praxisübernahme und Praxisübernahmevertrag



## Praxiskauf - Allgemeines

- Kauf einer Praxis ist Unternehmenskauf!
- Sorgfältige Vorbereitung
  - Angemessener zeitlicher Vorlauf
  - Wirtschaftliche Situation der Praxis prüfen (lassen)
  - Rechtzeitig beraten lassen
- Keine schlichte Übernahme von Vertragsmustern
- Keine Angst vor Fragen und Verhandlungen
  - Offene Fragen sind die Probleme und Mißverständnisse von morgen!

# Praxiskaufvertrag – Checkliste I

- **Vertragsgegenstand**
  - „Praxis“ als Gesamtheit dessen, was die gegenständliche und personelle Grundlage der Tätigkeit des in freier Praxis tätigen Zahnarztes bei der Ausübung der ihm obliegenden Aufgaben ausmacht
  - Praxiseinrichtung
  - Patientenstamm (ideeller Wert), Patientenunterlagen (cave, siehe nächste Folie)
  - Verträge (Personal, Räumlichkeiten, Kooperationen)
- **Veräußerung auch teilweise möglich**
  - Z.B. „Die Vertragszahnarztpraxis“ - der Abgeber arbeitet privat Zahnärztlich weiter

# Praxiskaufvertrag – Checkliste II

- **Kaufpreis**
  - Höhe, Aufteilung in Teil für materiellen- und immateriellen Wert gewünscht? Sicherung (Finanzierungszusage, Bürgschaft etc.)
- **Übergabestichtag**
  - Wann wird übergeben? Wovon hängt das ab?
- **„Gewährleistung“**
  - In der Regel: keine Gewährleistung des Verkäufers, aber (fairerweise): Zusage, dass materielle Güter bis zur Übergabe erforderlichenfalls gewartet/repariert werden. Zusicherung, dass vorgelegte Zahlen und Daten richtig und vollständig sind
- **Regelung zum Patientenstamm (cave!)**
  - Rechtsprechung zum „informationellen Selbstverwirklichungsrecht“ des Patienten. Daumenregel: Käufer nimmt Patientendaten zunächst nur in Verwahrung. Erst bei Einverständnis des Patienten erfolgt Zuordnung zur eigenen Kartei.
- **Abstimmung mit Vermieter/ Mietvertrag**
  - Ist Ein- und Austritt der Beteiligten aus dem Mietvertrag vorgesehen? (Wär ja schade, wenn es daran scheitert...)

# Praxiskaufvertrag – Checkliste III

- **Honorarabgrenzung / Haftungsabgrenzung**
  - Eigentlich logisch: Entscheidend ist der Übergabestichtag. Honorar das vorher erwirtschaftet wird, steht dem Abgeber-, Honorar das nachher erwirtschaftet wird, steht dem Übernehmer zu.
- **Personal (Arbeitsverträge)**
  - Wird „automatisch“ übernommen. Verträge sind vollständig beizufügen, bzw. Arbeitnehmer sind zumindest vollständig aufzulisten
- **Sonstige Verträge ( Telefon, Versicherungen, Leasing etc.)**
  - Übernehmen oder nicht? Beispiel Telefon: kleiner Vertrag mit großer Wirkung!
- **Rücktrittsrechte**
  - Wenn Finanzierung nicht vorgelegt wird, bei BU des Käufers
- **Vorbehalt der rechtskräftigen Zulassung**
- **Konkurrenzschutz / Wettbewerbsverbot**
  - Nur das stellt sicher, dass Käufer den ideellen Wert tatsächlich auch für sich nutzen kann

# Mietvertrag über Praxisräume

## Praxismietvertrag – Checkliste I

- **Achtung:** Gewerbemietrecht – hier wird nicht gekuschelt!
- **Mietgegenstand:** Praxisräume sind genau zu bezeichnen (auch Park- und Garagenplätze):  
Beachte: sonst Problematik der „Schriftform“ mit Konsequenz:  
Kündbarkeit
- **Dauer des Mietverhältnisses:** Kein Mietvertrag mit unbestimmter Dauer, zweckmäßigerweise feste Vertragsdauer mit Optionsrecht für Mieter
- Mietvertrag sollte vorsehen, dass Zahnarzt befugt ist, **Kooperationen** einzugehen und in den Praxisräumen auszuüben.

## Praxismietvertrag – Checkliste II

- Wahl des Mieters: **Untermietverhältnis** mit Kooperationspartner oder **Eintritt in den Mietvertrag**
- Recht, **Nachfolger** zu bestimmen bei Tod, BU (oder sonstigen Gründen - „*Luxus*“)
- Kompromiss: Ablehnungsrecht des Vermieters auch „wichtigem Grund“
- **Sonderkündigungsrecht** bei Tod, BU (subsidiär zur Veräußerung der Praxis)
- Konkurrenzschutzklauseln
- Umbau/Rückbau (nicht arzt spezifisch, aber wichtig)
- Praxisbeschilderung - auch nach Umzug der Praxis

# Stichworte: Arbeitsrecht für Praxisinhaber



## Sonderfall Praxisübernahme...

- „Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein.“
- „Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen des Übergangs eines Betriebs oder eines Betriebsteils ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.“
- Belehrungspflicht und Widerspruchsrecht

# Kündigung des Arbeitsverhältnisses – ordentliche Kündigung

- **§ 622 BGB**
  - (2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen
    - 1. zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,
    - 2. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
    - 3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
    - 4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
    - 5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,
    - 6. 15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,
    - 7. 20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.
  - Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahrs des Arbeitnehmers liegen, nicht berücksichtigt. **WIRKLICH?!? (wegen Diskriminierung unwirksam)**
  - (3) Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden

# Kündigungsschutz?

- **Besonderer Kündigungsschutz?**
  - Klassiker: Schwangerschaft (MuSchG)
  - Schwerbehinderung etc.
- **Allgemeiner Kündigungsschutz (KSchG)**
  - **Anwendungsbereich:**
    - „in der Regel“ mehr als (5 alt!) 10 Mitarbeiter und
    - bei Zugang der Kündigung bestand Arbeitsverhältnis seit mehr als 6 Monaten
  - **Kündigungsgrund erforderlich** (sonst: sozial ungerechtfertigt)
    - personen-, verhaltens- und betriebsbedingte Kündigung
- Gegen sozial ungerechtfertigte Kündigung: Klage ! (Frist: 3 Wochen)
- Abfindung, Auflösungsurteil, Abfindungsvergleich

## Die Befristung

- Befristung von bis zu 24 Monaten ohne sachlichen Rechtfertigungsgrund möglich
- Bis zu dieser Dauer auch Verlängerungen möglich
- Möglichkeit für Existenzgründer: in den ersten vier Jahren nach Gründung eines Unternehmens bei Neueinstellungen Befristung ohne sachlichen Rechtfertigungsgrund bis zu 4 Jahren möglich.
- **Vorsicht: GroKo!**

# Zu spät, aber immer wieder...

MEYER-KÖRING

Anwaltstradition seit 1906

Starke Wurzeln.

Frische Köpfe.

## CRASHKURS „ARBEITSRECHT FÜR DIE ARZTPRAXIS“

Arbeitsrechtliches Praxisseminar  
am 16. März, 15:30–17:30 Uhr

Konferenzzentrum „Beletage“  
Heinrich-Böll-Stiftung  
Schumannstraße 8, Berlin-Mitte

Anmeldungen bis zum 12.03.18 unter  
[praxisseminar@meyer-koering.de](mailto:praxisseminar@meyer-koering.de)

*Die Teilnahme  
ist kostenlos!*

MEYER-KÖRING  
Rechtsanwälte | Steuerberater  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Bonn | Berlin

Schumannstraße 18, 10117 Berlin  
Tel.: 030 206298-6  
Fax: 030 206298-89  
[berlin@meyer-koering.de](mailto:berlin@meyer-koering.de)  
[www.meyer-koering.de](http://www.meyer-koering.de)

# Ihre Fragen – unsere Diskussion !

